

Kancelaria Radcy Prawnego

Marek Kacprzak

ul. Długie Ogrody 6c

PL 80-765 Gdańsk

Tel.: +48 58 769 36 36

Fax: +48 58 769 36 37

www.kacprzak.com.pl

e-mail: kancelaria@kacprzak.com.pl

Antwerpen, den 8. Mai 2004

Anwaltsgebühren und Vereinbarungen in Polen

Kurzreferat von radca prawny Marek Kacprzak

I. Beratung

Grundsatz: Honorarvereinbarungen

Die Honorare sind am häufigsten auf Grund der Stundensätze vereinbart. Die Sätze betragen in Euro zwischen 100 bis 250 Euro pro Stunde und im Fall der internationalen Netzkanzleien bis 400 Euro pro Stunde. Die Anwaltskanzleien, die für Wirtschaft tätig sind, schließen die Vereinbarungen in EUR oder in USD ab, die für die Polnischen Mandanten mit dem Rechnungsausstellung nach dem aktuellen Wechselkurs in Polnischen Zloty umgerechnet sind.

Pauschalevereinbarungen sind grundsätzlich für die ständige Rechtsberatung für die Unternehmer möglich, wobei die Honorare vom typischen monatlichen Zeitaufwand abhängig sind.

II. Prozessvertretung (in Wirtschafts- und Zivilsachen)

Grundsatz: Honorarvereinbarungen (§ 2 Abs. 1 der Verordnung des Justizministers vom 28. September 2002 über Gebühren für Tätigkeiten der Rechtsanwälte vor Organen der Rechtspflege)

1) Stundensätze

Stundensätze im Prozess entsprechen grundsätzlich den Stundensätzen für Beratung (also zwischen 100 bis 250 Euro pro Stunde). Der Streitwert kann natürlich auch eine gewisse Rolle wegen Höhe der Sätze spielen.

2) Pauschalevereinbarungen, gesetzliche Gebühren

Die Pauschalvereinbarungen können für Prozessvertretung nicht niedriger als die in der besagten Verordnung des Justizministers bestimmten Mindestgebühren sein.

Das Gericht erkennt die Kosten der Rechtvertretung aufgrund der betreffenden Mindestgebühren zu, unabhängig von Höhe der von dem Rechtsanwalt mit dem Mandanten vereinbarten Honorare.

Das Gericht entscheidet bis Sechsmaligkeit der in der Verordnung bestimmten Mindestgebühren über die Kostenerstattung für diese Partei, die den Prozess gewonnen hat. Die Gegenpartei muss diese Kosten tragen. Die Entscheidung des Gerichts wegen Vergütungshöhe des Anwaltes hängt von dem Arbeitsaufwand des Anwaltes und von der Komplizierung des Falles ab.

Die in der Verordnung des Justizministers bestimmten Mindestgebühren werden für die Tätigkeiten der Rechtsanwälte vorgesehen, die von Amts wegen als Vertreter

bestellt werden, also wenn der Staat die Kosten der Rechtsvertretung vor Organen der Rechtspflege trägt.

Die Mindestgebühren hängen vom Streitwert ab und sind in der ersten Instanz wie folgt:

Streitwert	Mindestgebühren
bis 500 Zloty ¹	60 Zloty
über 500 Zloty bis zu 1.500 Zloty	180 Zloty
über 1.500 Zloty bis zu 5.000 Zloty	600 Zloty
über 5.000 Zloty bis zu 10.000 Zloty	1.200 Zloty
über 10.000 Zloty bis zu 50.000 Zloty	2.400 Zloty
über 50.000 Zloty bis zu 200.000 Zloty	3.600 Zloty
über 200.000 Zloty	von 7.200 Zloty

Im Verfahren in der zweiten Instanz betragen die Mindestgebühren:

- vor dem Kreisgericht (Berufungsgericht zuständig für die Berufungen gegen erstinstanzliche Urteile des Amtsgerichts) – 50% der Mindestgebühr, und wenn derselbe Rechtsanwalt die Angelegenheit in der ersten Instanz nicht besorgt hat – 75% der Mindestgebühr;
- vor dem Appellationsgericht (Berufungsgericht zuständig für die Berufungen gegen erstinstanzliche Urteile des Kreisgerichts) – 75% der Mindestgebühr, und wenn derselbe Rechtsanwalt die Angelegenheit in der ersten Instanz nicht besorgt hat – 100% der Mindestgebühr.

Im Kassationsverfahren betragen die Mindestgebühren für die Vorbereitung und Einlegung der Kassation und die Teilnahme an der Verhandlung vor dem Obersten Gericht – 75% der Mindestgebühr, und wenn derselbe Rechtsanwalt die Angelegenheit in der zweiten Instanz nicht besorgt hat – 100% der Mindestgebühr.

¹ Der aktuelle Wechselkurs: 1 Zloty = 4,80 Euro

3) Weitere Bemerkungen zu den Anwaltsgebühren

In Polen ist auch möglich so genannte *successfee* Vereinbarung zu schließen, wobei diese als der zweite Faktor des Honorars vereinbart werden kann. Als der erste muss immer das „normale“ Honorar vereinbart sein, die vom Gewinn des Prozesses nicht abhängig ist.

Vorprozessvertretung wie Mahnungen, Zahlungsausforderungen, Vergleiche sind in der obigen Verordnung nicht geregelt und hängen nur von Honorarvereinbarung ab. Deswegen belasten sie nicht die verlierende Partei, was bedeutet, dass jede Partei ihre Anwaltskosten selbst tragen muss. Das gleiche betrifft auch z. B. Gläubiger im Insolvenzverfahren, die Ihre Forderungen zur Insolvenzmasse anmelden.

4) Kurze Bemerkung zum Polnischen Rechtssystem wegen Prozessvertretung

In Polen gibt es keinen Anwaltszwang, mit der Ausnahme von Kassationsverfahren vor dem Obersten Gericht.

Die Rechtsanwälte können ihre Mandanten auf dem ganzen Gebiet Polens vor jeder Instanz (also vor dem Amtsgericht, Kreisgericht, Appellationsgericht, Oberste Gericht) vertreten.